

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Achter Band.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1883.

VIII.

1.

Die Register Gregors VII.

2.

Papsturkunden in Karlsruhe

(bis zum Jahre 1198).

Von

Jul. v. Pflugk-Harttung.

1.

Die Register Gregors VII.

Es hat noch ein anderes Register Gregors VII. existiert, als dasjenige, welches uns erhalten blieb.

Für diese Thatsache, oft vermuthet, bisweilen angezweifelt, lässt sich der Beweis erbringen aus der Canonessammlung des Deusedit, welche in einem Codex des 12. Jahrhunderts, als Cod. Vat. 3833, erhalten und im Jahre 1869 von Martinucci veröffentlicht worden ist. Diese Sammlung wurde theilweise zusammengestellt mit Hülfe der päpstlichen Register, wie sie gegen Ende des 11. und zu Anfang des 12. Jahrhunderts noch in Rom vorhanden waren. Oft finden sie sich genannt, so z. B. die des Honorius I, Gregors II, Zacharias, Stefans VI. etc., aus dem 11. Jahrhunderte Alexanders II. und Gregors VII. An einer unmittelbaren Benutzung der Register lässt sich nicht zweifeln.

Aehnlich verhält es sich mit dem Cod. Ottob. 3057, ebenfalls dem 12. Jahrh. angehörig, für den theilweise Deusedit und theilweise die päpstlichen Register direct verwendet zu sein scheinen, neben denen Gregors VII. finden sich die Alexanders II. und Paschalis II. genannt (Näheres in meinem *Iter Italicum*).

Vergleichen wir die Stücke, welche Deusedit dem Register Gregors VII. (Nr. 1) entlehnt hat, mit denen des von Jaffé *Bibl. Rer. Germ. II.* edierten Textes (Nr. 2), so ergiebt sich:

I. Das Register Nr. 1 hat Dinge enthalten, die sich im Register Nr. 2 nicht finden.

Zunächst Deusd. p. 503. *‘Iuramentum eius, qui deponitur. Ex registro VII. pape Gregorii pag. (cap.) XVIII, lib. III: Ego Guibertus promitto omnipotenti Deo et beato Petro, apostolorum principi, quod in quocumque tempore legatus apostolicae sedis, directus a domno ill. papa, vel ab aliquo successorum suorum, item Romanorum pontificum, ad me venerit, infra terminum, quem idem legatus constituerit mihi, Ravennatem archiepiscopatum, omni sublata occasione vel fraude, dimittam. Et cum bona fide studebo, quatenus aeclesia illa secundum Deum ordinetur, nichil factururus, me sciente, per me aut per aliquam personam, a me summissam, unde eadem aeclesia vel clerici eius meo studio vel a malitia, lesione vel detrimentum acci-*

pian, neque aliquo inveniam studio, ut Romano legato resistatur. Si(c) me Deus (adiuvet etc.)'. — Im Register Nr. 2 findet sich dieser höchst interessante Eid nicht¹⁾.

Deusd. p. 327: 'Item e libro VII (registri Gregorii septimi), cap. LXX. legitur b. Giraldus monasterium suum, situm in Arvernia, loco qui dicitur Aureliacus, beato Petro tradidisse sub annua pensione X solidorum'. Im Register Nr. 2 reicht das siebente Buch nur bis zum 28. Capitel; eine verwandte Stelle findet sich VII, cap. 19: 'Clamor abbatis Aureliacensis cenobii — quod proprii iuris beati Petri concessione fundatoris, scilicet b. Gerald, esse dinoscitur — auribus nostris insonuit'; VII, cap. 18 heisst es: 'iustitiam faciendi Petro, abbati Aureliacensis cenobii, iuris huius sanctae Romanae ecclesiae'; — doch reichen schwerlich beide Stellen aus, um sie mit der des Deusdedit zu identificieren²⁾.

II. Die Eintheilung von Register Nr. 1 und Nr. 2 wich vielfach von einander ab, Register Nr. 1 war bedeutend umfangreicher.

Deusd. p. 328: 'Ex registro Gregorii VII. papae lib. VIII, cap. XXIII, Gregorius Petro Albanensi episcopo', stimmt mit Register Nr. 2 (Jaffé, Bibl. p. 468). Deusd. p. 330: 'Item quod regnum Hispaniae iuris beati Petri sit, cognoscitur ex regesto eiusdem VII. Gregorii lib. I, cap. VII, et ex IIII. libro, cap. XXVIII, quod ita se habet: Gregorius' etc. Beide Angaben befinden sich mit denen des Reg. Nr. 2 im Einklange. Deusd. p. 327: 'Item ex VIII. libro, cap. XXVIII. monasterium, quod dicitur Mons maior, situm in Provincia, et monasterium S. Mariae de Crassa', kommen im Reg. Nr. 1 unter gleicher Nummer vor und ebenso p. 327: 'Item in eodem cap. XXX. ecclesia S. Petri in episcopatu Pictaviensi'.

Anders schon Deusd. p. 329: 'Item ex reg. lib. II, cap. XIII, wo Cod. Vat. Ottob. 3057 p. 133. cap. XII liest: 'Gregorius Salomoni', sich im Reg. Nr. 2 aber lib. II, cap. 13 befindet. Oder Deusd. p. 327: 'Item in eodem (lib. II), cap. XVIII, monasterium Dolense', ist unsere II, Nr. 19. — Deusd. p. 423: 'Ex libro II, cap. XLIII Gregorius Rodulfo duci', unsere II, Nr. 45.

Auf Schreibfehler könnte man zurückführen Deusd. p. 330: 'Idem in eodem (lib. II) Demetrio regi Ruscorum cap. LXXXIII', welches sich in Nr. 2, lib. II, cap. 74 findet. — Ottob. p. 150b.: 'Ex regesto, lib. VIII, cap. XXVII. Gregorius P. Albanensi', ist unsere VIII, cap. 23 (vergl. oben). — Deusd. p. 327: 'Item in eodem (lib. I), cap. XVII, legitur beatus Egidius', wo Cod. Vat. 3057 saec. XII liest³⁾: cap. LXVII, es steht aber lib. I, cap. 68.

1) Vergl. unten den Excurs auf S. 241. 2) Vgl. unten den Nachtrag auf S. 249. 3) Näheres über diesen Cod. in meinem *Iter Italicum*.

Ganz abweichend sind Deusd. p. 327: 'Item ex eodem (lib. VII), cap. LXXV, monasterium Salvatoris in Svevia', welches im Reg. Nr. 2 steht lib. VII, cap. 24, während das siebente Buch überhaupt nur bis cap. 28 geht, also ein Capitel genannt ist, welches im Reg. Nr. 2 gar nicht mehr existiert. Einen verwandten Fall aus dem gleichen Buche mit einem cap. 70 führten wir schon oben an. — Deusd. p. 502: 'Ex eodem reg. lib. V, cap. LXVI, 'Ab hac hora' etc., welches im Reg. Nr. 2 steht lib. VIII, cap. 26 (IX, cap. 3) und wo das fünfte Buch mit cap. 23 abschliesst. — Ziehen wir Cod. Ottob. 3057 hinzu, so finden wir p. 138b: 'Ex registro Gregorii VII. lib. III, cap. XXI. Ego Berengarius Carnotensis', steht im Reg. Nr. 2 lib. VI, cap. 17a. Ottob. p. 1386: 'Idem in eodem iuramentum Roberti dicti Carnotensis episcopi', steht lib. III, cap. 17a. Hier sind also im Reg. Nr. 1 die zwei Eide Berengars und Roberts in einem Capitel vereinigt gewesen, die sich im Reg. Nr. 2 weit auseinander gestellt finden, wofür aber in dem zuerst genannten Capitel lib. VI. cap. 17a noch drei weitere Eide eingereiht wurden, während der Eid Roberts allein steht. Ein besonders deutlicher Beweis, wie willkürlich man bisweilen mit einzelnen Stücken umgegangen ist.

Eine Liste der mir vorliegenden Registernummern nimmt sich folgendermassen aus:

Deusd.	p.	330,	lib.	I,	cap.	7, stimmt mit Reg. Nr. 2;
"	"	327,	"	I,	" 66 ist I,	cap. 67;
"	"	327,	"	I,	" 67 " I,	" 68;
"	"	329,	"	II,	" 14 " II,	" 13;
"	"	327,	"	II,	" 15 " II,	" 15;
"	"	327,	"	II,	" 18 " II,	" 19;
"	"	423,	"	II,	" 43 " II,	" 45;
"	"	330,	"	II,	" 63 " II,	" 63;
"	"	330,	"	II,	" 70 " II,	" 70;
"	"	330,	"	II,	" 84 " II,	" 74 (!)
Ottob.	"	138 b,	"	III,	" 21 " VI,	" 17 a;
"	"	138 b,	"	III,	" 21 " III,	" 17 a;
Deusd.	"	502,	"	IV,	" 6 " IV,	" 12 a;
"	"	330,	"	IV,	" 28 " IV,	" 28;
"	"	504,	"	V,	" 17 " V,	" 17;
"	"	502,	"	V,	" 66 " VIII,	" 26 (IX, 3);
"	"	327,	"	VII,	" 70 " vielleicht VII,	19;
"	"	327,	"	VII,	" 75 " VII,	cap. 24;
"	"	328,	"	VIII,	" 23 " VIII,	" 23;
"	"	504,	"	VIII,	" 26 " VIII,	" 35 (IX, 12);
"	"	327,	"	VIII,	" 29 " VIII,	" 29;
"	"	327,	"	VIII,	" 30 " VIII,	" 30.

Hiernach handelt es sich im ersten Buche nur um ganz geringe Abweichungen, Reg. Nr. 1 ist um 1 voraus; verschieden-

artiger schon sind die Unterschiede im zweiten Buche, ganz stark im dritten, ähnlich die im vierten, fünf und sieben scheinen theilweise durch und durch anders zu sein, wogegen das achte Buch theils stimmt, theils stark abweicht. Dazu kommt, dass das fünfte Buch im Reg. Nr. 1 länger war, und zwar wenigstens um 43 Nummern, dass es sich ebenso mit dem siebenten Buche verhalten hat, und zwar wenigstens um 47 Nummern, d. h. also, dass das ursprüngliche Register in diesen Büchern ungefähr dreimal so umfangreich gewesen ist. Es sind dies frappierende Zahlen.

Für Richtigkeit derselben dürften die vielen Briefe Gregors bürgen, die ausserhalb des Registers erhalten blieben, ja, so weit sich bisher absehen lässt, befindet sich sogar die Mehrzahl der archivalisch überlieferten Briefe nicht im Register. Dass es sich mit der Canonessammlung des Deusedit umgekehrt verhält, besagt nichts dagegen; sowohl in ihr, wie im Register wurden die kanonisch, die allgemein ergiebigen Briefe ausgewählt, die wohl oder übel durchweg die gleichen sein mussten, während umgekehrt urkundlich gerade die mehr lokal wichtigen Schriftstücke aufbewahrt zu werden pflegten.

III. Der Wortlaut der Texte von Register Nr. 1 und Nr. 2 ist verschieden.

Von den ziemlich zahlreichen Stücken, welche Deusedit uns aus dem Registrum Gregorii VII überliefert hat, stimmt nicht ein einziges genau mit dem sonst bekannten Texte überein. Diese Thatsache tritt Einem entgegen, man mag die Vergleichung anfangen, wo man will.

Nehmen wir gleich das erste Stück, welches mit Regestenangabe versehen, hüben und drüben erhalten ist, das Bruchstück aus dem Briefe an Petrus von Albano, Deusd. p. 328, Jaffé Bibl. p. 468: D. 'viritim annuatim solvant', J. 'annuatim solvat'; D. 'eadem vice adiutorio', J. 'eam devicit adiutorio'. — Das folgende Stück Deusd. p. 329, Jaffé 128, der Brief an Salomo von Ungarn: D. 'victoria adepta', J. 'victo rege et facta victoria'; D. 'tamen ius et', J. 'tamen, in ceteris quoque a regia virtute et moribus longe discedens, ius et'; D. 'imminuisti', J. 'imminuisti et alienasti'; D. 'accepisti', J. 'suscepisti'; D. 'adtendis', J. 'vis attendere'; D. 'non eam', J. 'non aliter eam'; D. 'non autem regiae', J. 'non regiae'; D. 'neque nos', J. 'neque enim nos'; D. 'amore vel', J. 'amore aut'. Im ganzen ist hier der Text von Nr. 2 reicher, mehr durchgearbeitet, doch kommt daneben vor, dass Nr. 1 mehr hat. Das gleiche Verhältniss finden wir nun fortwährend, nur dass die Abweichungen bisweilen weit bedeutender sind.

Deusd. p. 331.

non est licitum, vobis autem
ad presentem et ad futuram
gloriam valde.

Jaffé p. 286.

non est liberum, vobis autem
non solum ad futuram sed etiam
ad presentem gloriam valde.

Deusd. p. 341.

nec te patienter sustineo, in
Dei et tua confidentia, ut.

Deusd. p. 423.

tractari conspiciamus, aliquo
quolibet modo nos contra hos
vigilare convenit.

Quapropter ad vos et ad
omnes, de quorum devotione
confidimus, convertimur, aposto-
lica auctoritate monentes, ut
quicquid episcopi dehinc tace-
ant vel loquantur, vos officium
simoniacorum et in fornicatione
iacentium scienter nullo modo
recipiatis et

quantum potestis, tales sanctis
mysteriis etiam vi . . . qui vero
contra vos, quasi istud non sit
vestri officii garrere incipient,
dicite ut vestram et.

Haben wir hier im Texte Nr. 2 einen ganzen Satz mehr,
so verhält es sich umgekehrt mit dem Briefe an Hermann
von Metz:

Deusd. p. 421.

et ecclesiam dispergit ac vastat. Sed et
Anacletus ab eodem Clemente secundus
haec eadem in IIII. sua epistola sub eis-
dem verbis iterat adiciens, quod si quis
haec praecepta non observaverit, hostis
animae suae et non tantum informis, sed
excommunicatus atque alienus ab aeccle-
sia efficitur, quoniam necesse est ea vitia
ferro abscindere, quae aliis medicamentis
non curantur. Nota ergo carissime.

Jaffé p. 428.

nunc te patienter sustineo,
in confidentia Dei omnipotentis
et tuae bonitatis, ut.

Jaffé 159.

tractari, populum seduci in-
telligimus alio quolibet modo
contra haec vigilare nos con-
venit.

Quapropter ad te et ad om-
nes, de quorum fide et devo-
tione confidimus, nunc conver-
timur, rogantes vos et apostolica
auctoritate admonentes, ut quic-
quid episcopi dehinc loquantur
aut taceant, vos officium eorum,
quos aut symoniace promotos et
ordinatos aut in crimine forni-
cationis iacentes cognoveritis,
nullatenus recipiatis et — haec
eadem adstricti per obedien-
tiam, tam in curia regis quam
per alia loca et conventus
regni notificantes ac persua-
dentes — quantum potestis,
tales sacrosanctis deservire
mysteriis etiam vi . . . qui au-
tem contra vos, quasi istud
officii vestri non esset, aliquid
garrere incipiant, hoc illis re-
spondete, ut vestram et.

Jaffé p. 456.

et ecclesiam dispergit
ac vastat.

Nota ergo carissime.

Deusd. p. 422.

excommunicavit, sicut ait primus Nicholaus papa in suo regesto I. in epistola ad imperatorem Hludoichum. Alius item Romanus pontifex Stephanus scilicet,

Jaffé p. 458.

excommunicavit.

Alius item Romus pontifex Zacharias videlicet.

Wir haben in Deusdedit das formelhafte ill., bei Jaffé das Gleiche persönlich gewandt, z. B.:

Deusd. p. 502.

Ab hac hora deinceps ego ill. fidelis . . . vicario domno pape ill. qui nunc in carne vivit et successoribus eius meliorum cardinalium electione intrantibus. De

sunt vel fuerint . . non incurram . . . quo illum prius videbo . . . Si me Deus adiuvet et haec sancta evangelia.

Jaffé p. 475.

Ab hac hora et deinceps fidelis . . . vicario pape Gregorio, qui nunc in carne vivit et quodcumque mihi ipse papa praeceperit, sub his videlicet verbis, per veram oboedientiam, fideliter, sicut oportet christianum, observabo. De

sunt . . . et perditionem animae meae non incurram . . . quando illum primitus videro . . .

Durchaus unregelmässig bringt in dem gleichen Stücke bald Nr. 1 bald Nr. 2 mehr. Man kann nun annehmen, Deusdedit habe bisweilen gekürzt, bisweilen habe es die Redaktion des Textes Nr. 2 gethan. Möglich ist dies, daneben aber muss als durchaus sicher gelten, dass das Register Nr. 1 noch nicht so sauber ausgearbeitet war, wie Nr. 2, dass bei seiner Umredaktion bald etwas zugesetzt, bald etwas im Wortlaute verändert wurde, d. h. also, dass die uns erhaltenen Texte von Nr. 2 zwar im allgemeinen, nicht aber im einzelnen als authentisch gelten können. Am meisten gilt dies von der Datierung.

IV. Die Datierung der Briefe von Register Nr. 1 entspricht nicht der von Reg. Nr. 2.

Wir besitzen hiefür ein schlagendes Beispiel in Jaffé p. 259, wo es nur heisst: 'Actum Canusiae V. Kal. Febr. Indictione XV', während bei Deusdedit p. 502 sich hieran noch reiht: 'Anno domini nostri Jesu Christi MLXVII: Praesentibus episcopis Umberto Praenestino, Giraldo Ostiensi, cardinalibus Romanis, Petro tit. S. Chrisogoni, et Conone tit. S. Anastasiae, et Romanis diaconis Gregorio et Bernardo et subdiacono Umberto. Item ex parte regis interfuerunt Bremensis archiepiscopus et episcopi Vercellensis et Osnabrugensis et abbas Cluniacensis et multi alii nobiles viri¹⁾'. Es leuchtet auf den ersten Blick ein, wie wichtig diese Zusätze sind.

1) Vergl. hier Jaffé p. 259, ex cod. Vat. 3835.

Haben wir in diesem Falle bei Deusdedit die längere Datierung, so verhält es sich in allen übrigen Fällen so, dass er nie eine Datierung bringt, während Nr. 2 gewöhnlich eine solche bietet und zwar in der oben gegebenen Weise, enthaltend: Tag, Monat und Indiction. Man kann nun annehmen: Deusdedit habe die Datierungen absichtlich weggelassen, obwohl dem entgegen steht, dass er ausser oben noch wiederholt Unterfertigungen beifügt, z. B. p. 336, 338, 342, 346, 427 etc., jene Annahme mithin keineswegs ganz begründet ist, woneben noch besonders auffallen muss, dass die Datierungen im Register Nr. 2 alle in ganz gleicher Weise gestaltet sind, während wir den Beweis lieferten, dass diese Gestaltung wenigstens in einem Falle kunstmässig hergestellt, nicht ursprünglich ist. Hier kommen uns nun weitere Hilfsmittel zu Statten, nämlich Briefe Gregors VII, die im Originale überliefert wurden, oder die uns doch in zuverlässigen Abschriften bzw. Drucken vorliegen, welche auf eine Originalvorlage zurückgehen.

V. Die Originale der Briefe Gregors VII. waren in der Regel undatiert.

Bei einer Untersuchung dieses Gegenstandes ist zunächst zu beachten, dass zwischen Bullen und Briefen, bzw. Bullen und Breven¹⁾ strenge geschieden werden muss²⁾, dass das, was für jene gilt, mit diesen zunächst gar nichts zu thun hat, dass es sich im Register nie um Bullen-, stets um Brevenform handelt.

Originalbreven des 11. Jahrhunderts sind nur äusserst spärlich auf uns gekommen. Von Gregors Vorgänger Alexander II. sind es ihrer drei, alle drei auf das Kloster Fulda bezüglich, aufbewahrt im Staatsarchive zu Marburg. Schon in meinen 'diplomatisch. historischen Forschungen' habe ich eingehender über sie gehandelt S. 514—516 und dort auch eine Beschreibung ihrer Aeusserlichkeiten geliefert. Sämmtlich sind sie undatiert. Ein gleiches Ergebnis liefern zuverlässige Copien und Drucke; so z. B. die drei Breven Leo's IX. für Montier-en-Der, aus einem Chartular des 12. Jahrhunderts (Acta Pont. Rom I, Nr. 18 mit Nachwort, 19, 20).

Briefe Nikolaus II, (Jaffé Reg. 3342, 3360—3365, vergl. auch Acta Pont. I, Nr. 32) und Alexander's II. (Jaffé 3375, 3376, 3388—3392, 3410—3421, 3477—3529, dazu Acta I, Nr. 37, Cop. s. XII. und sehr zuverlässig, Nr. 44, 45, Cop. s. XII. N. Arch. VII, S. 160, 161); alle diese Briefe führen kein Datum und genau so steht es auch mit denen Gregors VII.

1) Wegen der Ausdrücke Breve, Briefe, Bulle, vergl. meinen Aufsatz in der Archival. Zeitschrift, Band VII. 2) Bereits in meinen 'Urkunden der päpstl. Kanzlei' ist dieses betont, wegen der Datierung von Breven vergl. dort S. 47—49.

Von Gregor erlassene Originalbreven wurden mir zwei bekannt, das eine befindet sich im Archive der Trinità zu La Cava (unfern Salerno)¹⁾, es ist datumlos, fehlt aber im Registrum und kann deshalb nicht als sicher beweisend gelten. Besser steht es mit dem anderen, es ist für die Geistlichen und Grafen von St.-Pol (D. Térouane) ausgestellt und wird wohl erhalten aufbewahrt im Stadtarchive von St.-Omer in Nord-Frankreich, das gleiche Schriftstück befindet sich im Registrum Buch VI, Nr. 8, (Jaffé, Bibl. II, p. 337) und — das Original ist, der Kanzleiregel entsprechend, undatiert, die Registerabschrift dagegen führt: 'Data Rome VII. Kal. Decembris. Indictione II'. Dieser Fall ist schlechterdings beweisend, er wird es um so mehr, als er sich nach jeder Seite hin stützen lässt. Unter den zahlreichen Copialbüchern der Nationalbibliothek zu Paris befindet sich auch das Chartul. S. Aegidii Nemausensis, es gehört dem 12. Jahrhunderte an und enthält Abschriften von unbedingter Zuverlässigkeit, solche, von denen sich beweisen lässt, dass sie von kundiger Hand direct nach den zu St.-Gilles erhaltenen Originalen angefertigt sind. Unter ihnen befindet sich auch die Copie eines Breves Gregors VII, sie ist undatiert, während die des Registrum von der gleichen Urkunde bringt: 'Data Rome XI. Kal. Aprilis. Indictione XII' (Acta I, Nr. 47, Jaffé, Bibl. II, p. 86). Nun sind, wie bereits oben bemerkt, auch noch ziemlich viele Briefe dieses Papstes erhalten, welche keine Aufnahme im Register Nr. 2 fanden, es sind ihrer mehr als 50 Stück und sie alle führen kein Datum²⁾, nur in ganz vereinzelt Fällen scheint ein solches gesetzt zu sein; eine Entwicklung, die alsdann unter Gregors zweitem Nachfolger Urban II. dahin fortschreitet, dass undatierte und datierte Breven ziemlich regellos neben einander vorkommen, bis die Datierung unter Paschalis II. und Calixt II. die erdrückende Oberhand gewinnt³⁾.

Aber auch noch nach anderer Richtung hin lassen sich die Datierungen unter Gregor als nicht ursprünglich erweisen, nämlich aus ihren Bestandtheilen. Als die Brevendatierung aufkommt, trägt sie bis auf's äusserste das Gepräge der Unsicherheit, des Unfertigen. Ein Breve Victors III. bringt Ort, Tag, Monat, Incarnation (bisher unediert, wird in Acta II kommen),

1) Jaffé, Reg. 3984, auch Guillaume, L'abbaye de Cava p. VI. und Paesano, Mem. d. Chiesa Salernitana, auch von mir copiert und facsimiliert.

2) Gesammelt in Jaffé, Bibl. II, p. 520—576, dazu Acta Pont. I, Nr. 53, Neues Archiv VII, S. 161—163; Jaffé, Bibl. II, p. 571 ist Judikatbulle, gehört also nicht hierher; nur p. 540, Nr. 15 bringt 'Data Tiburis IV. Kal. Sept.'; Acta I, Nr. 54, 'Dat. Laterani XVIII. Kal. Jan.'. Das Dat. Rome XIV. Kal. Mai, pont. VIII, von Jaffé, Bibl. p. 481, Anm. a, ist offenbar aus der volleren Datierung verkürzt. 3) Näheres Urk. d. päpst. Kanzlei, S. 47. 48.

auf denen Urbans II. finden sich: Ort, Tag, Monat, oder auch der Tag vor den Ort gesetzt, vielleicht gar Tag ohne Ort (wenn die Drucke zuverlässig sind, z. B. J. 4070, 4079, 4098 etc.), dann mit Tag, Monat, Incarnation, dazu noch den Ort, ferner den Datar, oder Ort, Inkarnation, Monat und Indiction, oder gar die grosse Bullendatierung. Man sieht, Alles schwankt noch, das häufigste jedoch ist Ort, Tag und Monat; genau die gleichen Theile enthalten zwei datierte Breven Gregors VII¹⁾, dagegen treten uns die Datierungen des Registers Nr. 2 scharf durchgebildet entgegen mit: Ort, Tag, Monat und Indiction. Dies passt absolut nicht in den Rahmen, um so weniger, als thatsächlich diese Datierungsart erst mit Gregor VIII. aufkommt²⁾, also mehr als 100 Jahre später. Auch das ist noch zu erwähnen, dass die Ortsangabe des Registers ungewöhnlich allgemein gehalten wurde, es heisst fast stets 'Romae', selten 'Laterani' oder dergl. In dem einen datierten Ausserregisterbreve haben wir 'Laterani', und ein Gleiches pflegen die Bullen zu bringen. Es liegt danach auch hier nahe, an selbständigen Zusatz der Datierungsformel zu denken, doch darf nicht übersehen werden, dass auch unter Urban II. noch bisweilen das allgemeinere 'Romae' bei Brevendatierungen vorkommt, wenngleich in durchaus anderem Zahlenverhältnisse.

Durch diese Ausführungen muss der Werth der Datierungen im Register Nr. 2 auf das schwerste beeinträchtigt werden³⁾, nun gar, wenn man bedenkt, dass im ursprünglichen Register Nr. 1 einzelne Stücke anders, sogar in abweichenden Büchern eingereiht gewesen sind, und, dass Buch und Datierung (wenigstens Jahresdatierung) sich zu decken haben.

VI. Der Wortlaut der Texte im Register Nr. 2 und der der Originale ist nicht der gleiche.

Orig. St.-Omer.	Reg. Nr. 2.
clericis et comitibus de castro S. Pauli, Widoni et Ugoni, salutem et apostolicam bene- dictionem, si oboedierint.	Uberto et clericis et comi- tibus de castro S. Pauli, Gui- doni et Ugoni salutem et apostolicam benedictionem.

So die beiderseitige Adresse, wobei auf der Hand liegt, dass kein Zufall obwaltet, 'Uberto et' hat das Register mehr, 'si oboedierint' weniger, letzteres eine selten angewendete Kundgebung päpstlichen Zornes⁴⁾. Die meisten Abweichungen im Conscripte dagegen sind unbedeutend.

1) Vergl. vorige Anmerkung. Mit Sicherheit lässt sich nicht sagen, in wie weit die Datierung ursprünglich ist, das Chart. de Lérins (Acta I, Nr. 54), ist eine etwas zweifelhafte Quelle. 2) Etwa mit Reminiscenz an Register Nr. 2? 3) Vergl. die Abhandlung von Dünzelmann, Forschungen XV, S. 515 ff. 4) Vergl. meine Urk. der päpstl. Kanzlei, S. 45.

Anders steht es hier mit der nach dem Originale angefertigten Copie für St.-Gilles (Acta I, Nr. 47). Chartulartext: 'Froterio, Nemausensi episcopo', Register (Bibl. p. 86): 'Froterio, Nemausensi in Provincia episcopo', wo jenes das allein kanzleimässige, 'in Provincia' ungehöriger Zusatz ist. Chart. 'merito doluimus nec adhuc omnino dolore caremus non'; Register: 'merito et adhuc dolemus non'; Chart. 'tibi esse iniurii videbuntur', Register: 'tibi esse videbuntur iniusti'; Chart. 'servitutis tue auctoritate', Register: 'servitutis per auctoritatem' etc. Theilweise lässt sich die Vergleichung nicht durchführen, weil der Registertext nur lückenhaft, der Chartulartext dagegen ganz überliefert ist. In dem Briefe Gregors an Rudolf von Tours bringt eine Turoneser Copie einen ziemlich wichtigen Satz mehr als das Register (Jaffé II, p. 260), noch grösser sind Abweichungen verschiedener Texte des Briefes an Hermann von Metz (Jaffé II, p. 465), von Unwichtigerem zu geschweigen (II. p. 427, 481 u. A.).

Als sicher dürfte anzunehmen sein, dass Archive und Bibliotheken noch weiteres Beweismaterial enthalten, doch schon die gegebenen Vergleichungen genügen, um zu dem gleichen Ergebnisse zu gelangen, wie bei der Untersuchung der beiden Register: im allgemeinen sind die Texte des Registers zuverlässig, im einzelnen nicht; wir wissen nie, in wiefern die wirklich ausgegebenen Breven so gelaute haben, wie das, was uns in Register Nr. 2 als ihr Wortlaut überliefert ist. Gerade der Umstand, dass es zusammengestellt zu sein scheint, um die Grundsätze Gregors VII. zu veröffentlichen, dass es gleichsam ad usum delphini publiciert wurde, gerade der muss uns Misstrauen einflössen, sind uns doch auch von anderer Seite Beweise über Beweise geblieben, wie wenig sich die Anschauungsweise des Mittelalters um genaue Originalität gekümmert hat.

VII. Ueber die Eintragung in die päpstlichen Register und die Herstellung von Register Nr. 2.

Wichtig für die Entscheidung über den Werth der Texte und Datierungen im Register, für ihre Uebereinstimmung mit den Originalen muss es sein, womöglich festzustellen, wie die Eintragung in die Register erfolgte, ob direct nach der Originalvorlage, oder nach Concepten, oder nach Concepten und Originalen. Für die spätere Zeit lässt sich dies mit ziemlicher Sicherheit entscheiden und zwar aus den päpstlichen Registern selber, die im Archivio Segreto des Vaticans erhalten blieben und dem Schreiber dieser Abhandlung zur Benutzung vorlagen.

Die eingetragenen Urkunden zerfallen in zwei Hauptgruppen, in solche, die wörtlich copiert wurden, etwa mit Weglassung oder Verkürzung einiger Eingangs- und Schlussformeln (grosse Regesten), und in solche, von denen nur eine kurze

Inhaltsangabe oder gar nur eine knappe Notiz gegeben ist (kleine Regesten). Das chronologische System, in welches diese Regesten gebracht wurden, ist das nach Jahren, je ein Buch für ein Jahr. Theilweise ist dies ausdrücklich in den Ueberschriften gesagt z. B. in denen Innocenz IV, 'Incipit regestum primi anni domni Innocentii pape quarti'; 'Incipit regestum secundi anni domni Innocentii pape quarti'. Innerhalb der Jahre ist nun bis zu einem gewissen Grade die chronologische Reihenfolge inne gehalten, doch keineswegs genau. Im Register Innocenz III. folgen z. B. auf XV. Kl. Octobris, II. Idus Aug., XV. Kl. Oct., XI. Kl. Oct., XIII. Kl. Octob.; ein ander mal VIII. Idus Jul., V. Kl. Mai, III. Id. Jul. und noch viele andere, bei Innocenz IV. haben wir einmal: XV. Kl. Julii, Kl. Junii, VII. Idus Mai, VII. Idus Julii, dann gar II. Non.¹⁾ Decemb. Innerhalb eines Buches zeigen sich bisweilen ganze Blätter freigelassen, die ausgefüllt werden sollten, was aber unterblieb. Ziehen wir zu diesem Durcheinander noch die Art der Eintragung der kleinen Regesten, bei denen es z. B. nur heisst: 'Scriptum est super hoc in eundem fere modum uxori eiusdem regis'. — 'In eundem fere modum nobili viro S Magno' und dergl., ferner, wie die Texte oft ohne Absatz hinter einander weggeschrieben werden, wie sich bisweilen an der Dinte und anderen Aeusserlichkeiten erkennen lässt, dass der Schreiber mehrere Seiten voll mit einem Male copierte, so kann kein Zweifel obwalten, dass die Eintragung in die Register mit der Ausgabe der Schriftstücke nicht gleichzeitig war, überhaupt nichts eigentlich mit ihr zu thun hatte; man trug gewöhnlich ein, wenn es sich gerade passte, wenn sich eine Anzahl von Urkunden angesammelt hatte. Wie dieses Ergebnis mit doppeltem Gewichte auf jene Zeit zurückwirkt, wo die ausgegebenen Breven selber noch undatiert waren, leuchtet ein auf den ersten Blick²⁾.

Der regelmässige Geschäftsgang muss gewesen sein, dass man die völlig ausgearbeiteten Concepte, nachdem sie in das eigentliche Original übertragen waren, zum Registrieren ablieferte. Hiebei konnte es dann leicht kommen, dass man bei der Reinschrift des Originals Aenderungen vornahm, die man im Concepte nicht vermerkte, die mithin auch nicht in das Register übergingen, oder dass der Registerbeamte unzuverlässig arbeitete und so Dinge in das Register übertrug, die

1) Die Eintragung der Datierungen ist sehr verschieden, sie wechselt von der vollen grossen Datierung bis hinab zum gänzlichen Weglassen.
 2) Bei undatierten oder mangelhaft datierten Briefen kann es daher auch nicht Wunder nehmen, wenn sie in ein falsches Registerjahr geriethen. Uebrigens können die Concepte natürlich mit chronologischen Angaben versehen gewesen sein.

sich nicht im Concepte oder im Originale befanden, etwa dort ausgestrichen (unterpunktirt) waren, Randzusätze wegliess, etwas nicht genau lesen konnte u. s. w. u. s. w. Jener Geschäftsgang schliesst aber keineswegs aus, dass bisweilen nicht Umstände eintraten, welche eine Registrierung direct nach dem Originale bewirkten¹⁾. Je mehr man sich mit den Angelegenheiten der päpstlichen Kanzlei beschäftigt, desto mehr erkennt man, wie sich neben dem Stärkstschematischen das einfach Praktische, ja sogar der blosse Zufall geltend machte.

Das Register Nr. 2 Gregors VII. wird nun in der Weise hergestellt sein, dass man die betreffenden Stücke aus dem Register Nr. 1 auswählte und zwar mit Weglassung aller Privilegienbullen, die sich in den späteren Registern ziemlich zahlreich finden und bei ihrer Wichtigkeit in den früheren sicherlich nicht gefehlt haben. Die für gut erachteten Stücke hat man dann mehr oder weniger wörtlich übernommen, sei es, dass man etwaige Aenderungen aus dem Kopfe vornahm, sei es nach noch erhaltenen Concepten oder Notizen. Ob man nicht vielleicht ganze Nummern eingefügt hat, die thatsächlich gar nicht ausgegeben wurden, lässt sich bei dem mangelhaften Materiale nicht entscheiden.

Ueber Archiv und Bibliothek der Päpste im 11. Jahrhunderte.

In Klöstern und Kirchen sind anfänglich Urkunden und Handschriften in dem gleichen Raume vereint²⁾ oder doch demselben Beamten unterstellt gewesen. Dass es sich zu Rom nicht anders verhalten hat, dafür zeugen viele Umstände, nicht zum wenigsten der Titel 'bibliothecarius', der für den die päpstlichen Bullen datierenden Beamten bis unter Victor III, bis zum Jahre 1087, vorkommt³⁾.

Aus Deusdedit ergiebt sich nun, dass zu der Zeit, als seine Canonessammlung in ihrer jetzigen Gesalt zusammengestellt wurde, was unter Paschalis II. geschehen sein wird⁴⁾, dass damals bereits Archiv und Bibliothek getrennt waren. Im Cap. 149, p. 313 wird nämlich von der päpstlichen Bibliothek (bibliotheca Lateranensis)⁵⁾ gesprochen, in welcher die 'carticii thomi' und 'cartularii' aufbewahrt wurden, woraus sich eine Reihe von Extracten mitgetheilt finden. Als diese beendet sind, wird abgeschlossen: 'haec ex tomis patriarchii Latera-

1) Ewalds Ansicht im N. Arch. III, S. 369. 2) Vergl. Archiv XII, S. 495. 3) Jaffé, Reg. p. 447; Hinschius Kirchenrecht I, S. 438.

4) Paschalis II. ist der letzte Papst, der vorkommt, Deusd. p. 377.

5) 'Haec itaque, quae secuntur, sumpta sunt ex tomis Lateranensis bybliothecae'. Deusd. p. 315.

nensis' und fortgefahren p. 322: 'Honorius vero in suo registro', dem sich Mittheilungen aus den Registern anreihen.

Diese Trennung der Berichte, der betonte Abschluss des ersteren und der Uebergang zum zweiten, lassen kaum daran zweifeln, dass damals Archiv und Bibliothek räumlich getrennt gewesen sein müssen, wozu trefflich passt, dass für Unterzeichnung von Urkunden nicht mehr der Titel eines Bibliothekars, sondern von Urban II. an nur noch Kanzleitel vor- kommen. Urban II., der in dem gesammten Kanzlei- und Urkundenwesen der Päpste grosse Aenderungen getroffen hat, der eine besondere nur unter ihm übliche Schrift einführte, wird die Trennung von Archiv und Bibliothek bewerkstelligt haben, die sich bei der stets gesteigerten und vom Bibliotheksdienste abweichenden Thätigkeit des Archivs als nothwendig erwies.

Aus dem obigen Capitel des Deusededit geht aber noch ferner hervor, dass in Rom neben den Registern ausführliche, detaillierte und regelmässige Aufzeichnungen des Güterbestandes und dessen Veränderungen herliefen. Sie waren in Pergamentbände eingetragen, welche in der Bibliothek aufbewahrt wurden, und enthielten Lehn- und Pachtkontrakte, Schenkungsurkunden, Grenzverzeichnisse etc. Dass dieses bei einem so grossen und geordneten Güterbesitze, wie dem der römischen Kirche, geradezu nothwendig war, ergibt sich aus sich selber und wird durch die bessere Erhaltung jüngerer Manuscripte bestätigt.

Excurs (zu S. 230).

Giesebrecht, Kaiserzeit, III. (4. Aufl.) S. 1238 liest statt 'pag. XVIII', wohl richtiger 'cap. XIX'. Seine Ansicht, Deusededit habe die Formel gefälscht, indem er 'Robertus Carnotensis episcopus' in 'Guibertus Ravennas archiepiscopus' verändert und ausserdem noch Zusätze gemacht habe, kann wohl nur für den in Betracht kommen, der annimmt, Deusededit habe das uns erhaltene Register benutzt, was sich aber widerlegen, während sich, unseres Wissens, andererseits nicht beweisen lässt, Deusededit habe sonst zu so groben Entstellungen gegriffen. Vieler hätte eine solche Aenderung in dem publicierten Register gepasst; Deusededit als Kanonisten kam es mehr auf den Inhalt der Formeln als auf die Namen an, welche er deshalb auch wegliess und verkürzte. Wir werden es in den Eiden Roberts und Wiberts mit zwei Schriftstücken zu thun haben, nach gleicher Formel gearbeitet und nach dem Einzelfalle etwas verändert, wie solche gerade dem Wesen der päpstlichen Kanzlei entsprachen und sich aus Originalen und Regesten zu hunderten nachweisen lassen (vergl. auch meine Urk. d. päpstl. Kanzlei, S. 76). Selbst in dem Registrum Gregorii VII. finden sich

dafür Beweise, z. B. gleich in den ersten Briefen. — Ob nicht auch Hinschius, Kirchenrecht, III, S. 202 in seinen Folgerungen über die andere Eidesformel Wiberts etwas zu weit geht, dürfte fraglich sein. Ihre Ueberschrift wird dahin verstanden werden müssen, es sei der Eid, den die durch den Papst zu weihenden und (zugleich bezw. doch von ihm persönlich) durch das Pallium ausgezeichneten Bischöfe zu leisten haben. Ihre Zahl ist hiemit schon äusserst beschränkt, der Erzbischof von Ravenna war der vornehmste unter ihnen und da sich seine Eidesformel gerade im Registrum Alexandri II. fand, so nahm der Kanonist sie herüber. Es ist schwerlich ohne Absicht, kann aber auch nicht im mindesten befremden, dass er sowohl für Weihe wie Absetzung das möglichst hervorragendste Beispiel wählte; wohl jeder an seiner Stelle hätte das Gleiche gethan. Stets ist jedoch zu bedenken, dass man gerade bei diesen Dingen nie sicher ist, in wie weit sie auf wirklicher Thatsache beruhen oder bloß formuliert wurden, etwa im Hinblick auf eine bevorstehende Thatsache, die dann aber nicht eintrat.

2.

Papsturkunden in Karlsruhe (bis zum Jahre 1198).

Meine Arbeit, die Papsturkunden zu registrieren, welche sich im General-Landesarchive zu Karlsruhe befinden, wurde mir erleichtert durch das äusserst freundliche Entgegenkommen sowohl von Seiten des Directors, Herrn Dr. Freiherrn Roth von Schreckenstein, als auch von der der übrigen Herren Beamten. Das Gesamtresultat war, dass das Karlsruher Archiv nach dem Münchener und neben dem Coblenzer die meisten Papsturkunden vor 1200 im deutschen Reiche besitzt. Mit wenigen Ausnahmen sind alle gedruckt, jedoch so verstreut, wie nur denkbar.

Originale und Copialurkunden im Selekte. — Johann XV, J. 2952, Cop. s. XII. Fälschung¹⁾. — Gregor V.

¹⁾ Auch gedruckt: J. Merck, Chronik des Bisthums Constanx 1627, S. 83.

J. 2984, Cop. s. XII. Fälschung, vergl. Harttung, Dipl.-hist. Forsch. S. 179 ff. — Clemens III, (Wibert) 1091, Jun. 8. Or. Nachbildung, ed. Ewald im N. Arch. II, S. 219, vorher schon: Grandidier, Pièces justif. de l'histoire d'Alsace II, p. CXLVII; Mone, Zeitschr. XIV, S. 184. — Urban II. J. 4148. Or. — J. 4116. Or. — J. 4329. Or. — Paschalis II. J. 4509. Or. — Calixt II. J. CCCCVII. Or. Nachb. — J. 5085. Or. — J. 5120. Or.¹⁾. — Honorius II. J. 5236. Or. und Cop. s. XII. Auf dem gleichen Pergamente sind eingetragen 4 Briefe, gedruckt Gerbert, Hist. Silv. Nig. III. p. 57—59. — Innocenz II. J. 5330. Or. — J. 5437. Or. — J. 5531. Or. — J. 5561. Cop. s. XV. — J. 5610. Or. — J. 5623. Or. — J. 5674. Cop. s. XIV. — J. 5700. Cop. s. XVII. — J. 5753. Or. — J. 5754. Or. Nachb. — J. 5755. Or. — J. 5811. Or. — Theodewins Dedication, Cop. s. XII. Gerbert III. p. 70. — Udalrich an Innocenz, Cop. s. XII, Gerbert III. p. 65. — Innocenz II. 1140, Jan. 17. Or. Weech, Cod. dip. Salemitan. I. p. 2, Nr. 2. — Lucius II. J. 6048. Or. — Eugen III. J. 6378. Or. — 1146, Feb. 20. Weech, Cod. dipl. I. p. 7, Nr. 4. — Hadrian IV. J. 6981. Or. und Transs. v. 1510. — J. 7104. Cop. s. XII. mit Anschluss an Aeusserlichkeiten des Or.'s. — 1157, Sept. 26. Or. und Transs. 1306. N. Arch. II. p. 211. — Alexander III. J. 8551 Or. — J. 8552. Or. — J. 8673. Or. — J. 8682. Or. — J. 8688 und Neugart, Episc. Const. I. II, p. 587. Or. — 1177, Aug. 3. Weech, Cod. Sal. p. 34, Nr. 21. Or. — 1178, Jan. 4. Weech, Cod. Sal. p. 35, Nr. 22. Or. — 1178, Aug. 5. Neugart, Ep. Const. II. I, p. 583. Or. — Aug. 5. Neugart, Ep. Const. II. I, p. 585. Or. — 1180, Mai 1. Weech, Cod. Sal. p. 39, Nr. 24. — Calixt III. J. 9413. Or. — Lucius III. 1183, Jan. 25. Weech, Cod. Sal. p. 40, Nr. 25 (bemerkt: die Schrift erweckt Verdacht bezüglich ihrer Aechtheit. Es ist sicheres) Or. — J. 9714. Or. ('Lucius' in gewöhnlicher Brevenschrift, dennoch rosa und gelbe Seidenschnur). — J. 9727. Mone, Zeitschr. XXX, S. 83, Nr. 7, Neugart, Ep. Const. I. II, p. 592. Or. — 1184, März 4, Neugart, Ep. C. I. II, p. 592. Or. 1184, März 4. Weech, Cod. Sal. I, p. 45. Or. (Weech's Bemerkung, die Dorsalinschrift: 'Confirmatio privilegiorum Lucii pape III. VI.' von gleichzeitiger Hand, ist in sofern richtig, als sie ungefähr gleichzeitig in Salem gemacht sein wird, sicherlich nicht in der päpstlichen Kanzlei). — 1184, März 24. N. Arch. II. p. 216. Or. — 1184, Mai 3. Neugart, Ep. Const. I. II, p. 597. Cop. s. XIV. — 1184-1185, Nov. 11. Mone, Zeitschr. XIII, p. 424. Or. — 1185, März 4. Weech, Cod. Sal. p. 53, Nr. 34. Or. — Clemens III, 1190, Nov. 18. Weech, Cod. Sal. p. 67, Nr. 43. Or. — 1190, Febr. 6. Or.

1) Auch gedruckt: J. Merck, Chronik S. 72.

Secret. — Cölestin III. J. 10292. Acta Pontif. I. p. 353, Nr. 409. Or. Nachb. — J. 10384. Mone, Zeitschr. XXX. p. 92. Or. Nachb. — J. 10428. Mone, Zeitschr. XXIII, S. 307. Or. — J. 10639. Mone, Zeitschr. XXIII, S. 311. Or. — J. 10640. Or. — 1193, Juni 1. Weech, Cod. Sal. p. 74, Nr. 47. Or. — 1194, Nov. 5. Weech, Cod. Sal. p. 78, Nr. 51. Or. — 1194, Nov. 6. Weech, Cod. Sal. p. 81, Nr. 54. Or. — 1194, Nov. 5. Weech, Cod. Sal. p. 79, Nr. 52. Or. — 1196, Feb. 1. N. Arch. II, p. 218. Or. — 1197, April 15. Neugart. Ep. Const. I. II, p. 605. Or.

Codex Salem. I. s. XIII, Nr. 663. — p. 1. Innocenz II. 1140, Jan. 17. Weech. Nr. 2. — 3. Eugen III. 1146, Feb. 20. Weech, Nr. 4. — 5. Alexander III. 1178, Jan. 4. Weech, Nr. 22. — 7. Lucius III. 1185, März 4. Weech, Nr. 34. — 12. Cölestin III. 1194, Nr. 6, Weech, Nr. 54. — 17. Lucius III. 1184, März 4. Weech, Nr. 28. — 18. Cölestin III. 1193, Juni 1. Weech, Nr. 47. — 46. Cölestin III. 1194, Nov. 5, Weech, Nr. 51. — 66. Lucius III. 1184, März 2. Weech, Nr. 27. — 67. Clemens III. 1190, Nov. 18. Weech, Nr. 43. — 85. Cölestin III. 1194, Nov. 5. Weech. Nr. 52.

Cod. Salem. II. s. XIII. und XIV, Nr. 664. — p. 26. Alexander III. 1177, Aug. 3. Weech, Nr. 21. — 27. Alexander III. 1180, Mai 1. Weech, Nr. 24. — 28. Lucius III. 1183, Jan. 25. Weech. Nr. 25.

S. Trudbert. s. XIV. Nr. 726. — p. 1. Lucius II, J. 6048, Mone, Zeitschr. XXX, p. 78. — Lucius III. J. 9727. Mone, Zeitschr. XXX. p. 83. — Cölestin III. J. 10384, Mone, Zeitschr. XXX, p. 92.

S. Trudbert. s. XV. Nr. 727. — 1. Lucius II. J. 6048. — 2. Lucius III. J. 9727. — 6. Cölestin III. J. 10384. — 12. Calixt (III? 1170, März 6.), Mone, Zeitschr. XXX. p. 82.

S. Trudbert, s. XV. Nr. 783. — 1. Lucius III, J. 9727. — 1b. Cölestin III. J. 10384.

Bruchsal. Nr. 262 hat fol. 18 eine Clemens IV. etc.

Frauenalb. s. XVIII. Nr. 362. — 4. Cölestin III. J. 10428. — Cölestin III. J. 10639.

Herrenalb. s. XVII, Nr. 392, ziemlich vorne Alexander III. J. 8552.

Waldkirch. I. s. XV. — 14. Alexander III. J. 8598.

Constanz. s. XIV. Nr. 322. — 67. Alexander Udalrico episcopo et populo Constantiensi. — 'Fratres vestri'. — Lat. V, Kl. April. Ist die Konsekrationsbulle Calixt II. vom gleichen Datum, der Name Alexander verschrieben.

Gengenbach. s. XV—XVII. Nr 370. — 109b. Innocenz II. J. 5674.

Odenheim. s. XVIII. Nr. 440. — 226. Lucius III. 1184-1185, Nov. 11. Mone, Zeitschr. XIII, S. 424. — 227.

Cölestin III. J. 10292. Acta Pont. I. p. 353. — 229. Cölestin III. 1191, April 19.

Odenheim. s. XVIII. Nr. 441. — Im ersten Fascikel: Lucius III. 1184-1185, Nov. 11. Mone, Zeitschr. XIII. S. 424. — Cölestin III. J. 10292. — Cölestin III. 1191, April 19.

S. Georgen. s. XVII. Nr. 711. — Urban II. J. 4148. — Paschalis II. J. 409. — Innocenz II. J. 5700. — Alexander III. J. 8682.

S. Peter. s. XVI. Nr. 659. — Urban II. J. 4151.

Schuttern. s. XVIII, Nr. 730. — 103. Innocenz II. J. 5561.

S. Blasien. s. XVI. Nr. 675. — 1. Urban II. J. 4329. 4b. Urban II. J. 4116. — 5b. Calixt II. J. CCCCVII. — 6b. Calixt II. J. 4921. — 7b. Honorius II. J. 5236. — 10—10b. Vier Briefe an Honorius II: Gerbert, Hist. Silv. Nig. III. p. 57—59. — 12. Hadrian IV. J. 6981. — 14. Innocenz II. J. 5330. — 15. Innocenz II. J. 5610. — 16. Innocenz II. J. 5753. — 16b. Innocenz II. J. 5531. — 17. Innocenz II. J. 5811. — 29. Cölestin III. J. 10640 mit VI. Kal. April. — 29b. Cölestin III. (Lat. XVII. Kl. Mai. Pont. VII). Neugart, Ep. Const. I, II. 605. — 49. Innocenz II. J. 5753. — 50. Calixt III. J. 9413. — 51b. Alexander III. J. 8673.

Regesten.

1190, Februar 6. Lateran.

Clemens D(ithelmo) Constantiensi episcopo mandat, ut querelam inter monasterium S. Blasii et sacerdotem de Nalleng super dimidiam partem decime ipsius ecclesie componat. — 'Querela dilectorum'.

Or. Secret. (S. Blasien 1191, Feb. 6.) im Selekt.

1191, April 19. Lateran.

Celestinus abbati et conventui de Odenheim concedit, ut liceat eis, in parochiali ecclesia, prope monasterium sita, quatuor vel tres ad minus de ipsorum fratribus instituere. — 'Quanto specialius'.

Cop. s. XVIII. Cod. 440, p. 229, Cod. 441. Fascikel.

Nachbildungen und Fälschungen.

Johann XV.-Selz. (J. 2952.)

Perg. deutsch, doch etwas in der Art des italienischen zubereitet; br. 0,465, lang 0,4, unten 0,016 umgeschlagen, hier ging durch einen Schnitt ein Band, welches mit dem Siegel verloren. Ursprüngliche Faltung vielleicht die der Bullen. Der Hauptkörper ist in gewöhnlicher fränkischer Bücherschrift des 12. Jahrh. geschrieben, nichts darin hervorgehoben. Die Datierung ebenso, aber von dunklerer Dinte und vielleicht anderer, naheverwandter Hand. 'Bene valete' und dergl. fehlt.

Die Urkunde ist eine grobe Fälschung, auch inhaltlich, der Rahmen in jeder Formel unkanzleimässig. Die Fälschung scheint mit Herzzuziehung von Kaiserurkunden ausgeführt zu sein: die Invocation steht vorne und der Ort der Datierung am Schlusse.

Gregor V.-Petershausen (J. 2984).

Perg. deutsch. br. 0,55, lang 0,34, nicht umgeschlagen und plumbiert. Das Ganze ist in fränkischer Urkundenschrift des 12. Jahrh. ausgeführt, die Invocation zu Anfang und die Worte der letzten Zeile (mit 'particeps' beginnend) in Gitterschrift, hinter dem Amen steht ein schnörkelhaftes Interpunktionszeichen. Alle Unterfertigungen fehlen. Die Urkunde entspricht in Nichts den Aeusserlichkeiten eines echten Originals. Dass sie inhaltlich gefälscht: Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen S. 179 f.

Clemens III.-Selz (1091, Juni 8).

Perg. ital., doch papierartig und schlechter gearbeitet als sonst das päpstliche dieser Zeit, an den Rändern ungerade geschnitten; br. c. 0,385, lang 0,47, unten 0,04 umgeschlagen, durch vier Löcher in Rautenform geht eine dünnfädige gedrehte ursprünglich rosa Seidenschnur, deren Siegel verloren. Schrift: fränkische Urkundenschrift, der Zeit entsprechend, die Personennamen in Majuskeln, am Schlusse von Worten einigemale ein gedrehtes Ringel-s wie es in der päpstlichen Kanzlei sonst erst im 12. Jahrh. aufkommt. Erste Zeile: gestreckte Buchstaben. Zeilenschlüsse wechseln von 0,01—0,055, Anfänge von 0,007—0,02. Auf Linien geschrieben, die von Kante zu Kante gehen, aber 0,017—0,03 von einander abstehen, die Buchstaben der ersten Zeile sind deutlich oben und unten von der Linie abgegrenzt, Entfernung die kleinste, welche vorkommt 0,017. Wortabbrüche sind vermieden. Die Datierung steht etwas über Zeilenweite von der letzten Linie ab, ist mit dickerer Dinte, von gleicher oder wohl nahe verwandter Hand eingetragen, vom Umgeschlagenen verdeckt. Faltung der Bullen. — Dem Kanzleibrauche entspricht das Pergament, das Umgeschlagene, Plumbierung und Faltung, alles schriftlich Eingetragene und die Grösse des Pergaments sind durchaus ungewöhnlich. Es fehlt der übliche Vorrahmen, statt seiner tritt eine Invocation ein, Unterfertigungszeichen und dergl. fehlen ebenfalls, die Datierung zeigt Brevenform, wie sie erst Ende des 12. Jahrh. üblich geworden. In der Kanzlei Clemens III. wurde bisweilen rein fränkische Schrift geschrieben, doch ist deren Ausführung sauberer und anders geartet. Eine Halbbulle desselben ist mir nicht bekannt geworden, obwohl ihr chronologisch nichts entgegen stünde, desto mehr aber die gesammte Formulierung. Wir entscheiden uns deshalb für

Nachbildung (vergl. auch oben Johann XV. für das gleiche Kloster. — Ewald im N. Arch. II, S. 219 und Gegenbemerkungen Stumpfs).

Calixt II.-S. Blasien (J. CCCCVII).

Perg. ital. br. 0,267, lang 0,36, umgeschlagen 0,023, durch drei Löcher geht eine grüne, weisse und rosa Seidenschnur, woran das Bleisiegel hängt. Die Urkunde ist eine feierliche Bulle mit allen Aeusserlichkeiten, das Pergament ist ebenso sicher echt als Plumbierung und Siegel. Auffallend ist zunächst, dass die Vorderseite des Pergamentes rauher ist, als es bei päpstlichen Originalen der Fall zu sein pflegt. Nähere Untersuchung lehrt, dass die ursprüngliche Schrift mit grosser Sauberkeit abgewaschen (nur ganz geringe Ueberreste derselben sind noch vorhanden), auf dem Palimpseste eine neue Urkunde eingetragen ist. Dass diese unecht, zeigt die Schrift, die nur ungefähr kanzleimässig, auch zu fein in der Mache ausgefallen, zeigen die drei Amen hinter dem letzten Conscriptworte, welche dicht hinter einander stehen, während sie die Zeile hätten abschliessen sollen, zeigt die Rota mit nur ungefähr kanzleimässiger Umschrift, die Unterschrift, Monogramm und Datierung, die ebenfalls alle nicht genau sind, während es als ganz unkanzleimässig bezeichnet werden muss, dass zwei Amen hinter der Datierung stehen. Alles ist von gleicher Hand ausgeführt, die aber nach einer echten Vorlage gearbeitet hat. Inhaltlich ist die Urkunde natürlich ganz unzuverlässig. Vergl. auch U. Robert, *Étude sur les actes de Calixt II*, p. 47.

Innocenz II.-S. Blasien (J. 5754).

Perg. ital. br. 0,14, lang 0,173, unten 0,013 umgeschlagen, durch zwei Löcher geht die rosa und gelbe Seidenschnur, woran das Bleisiegel hängt. Faltung der Breven. Das Aeussere der Urkunde ist das der Breven, das Pergament ist echt, doch auf der Vorderseite rauh, ebenso ist das Bleisiegel echt, scheint aber einmal gelöst gewesen zu sein, es hängt 0,04 vom Umgeschlagenen ab, mithin zuweit davon entfernt, die Schnur zwischen Blei und Schleife ist zusammengeknötet. Das Pergament ist auf der Vorderseite abgewaschen (mit Bimstein abgescheuert) und darauf ein neuer Text eingetragen, sicher von der gleichen Hand, die die Calixtfälschung bewerkstelligte, wir haben dieselbe etwas schwächliche Mache der Buchstaben, wie sie den Innocenzbreven nicht eigen ist. Sonst ist deren Schrift möglichst nachgebildet. Auf dem unteren Theile der Urkunde werden die Zeilen mehr zusammengerückt, weil sich sonst nicht Alles hätte eintragen lassen. Die letzte Zeile geht bis etwas unter das Umgeschlagene, vor der Plumbierung ist aufgehalten und dahinter (was ganz unkanzleimässig!) steht die Datierung; von abweichender Dinte ist die Incarnationszahl

nachgetragen. Inhaltlich ist die Urkunde ebenso unecht, wie die Calixts. Fälschungen von Breven sind äusserst selten.

Cölestin III.-Odenheim (J. 10292).

Perg. gut italien. br. 0,313, lang 0,545, unten 0,03 umgeschlagen, durch zwei Löcher geht die Seidenschnur, woran das Bleisiegel hängt. Es ist eine feierliche Bulle mit allen Aeusserlichkeiten einer solchen. Die Nachbildung erkennt man an dem Hauptkörper nicht, dessen Schrift bis in die feinsten Einzelheiten kanzleimässig durchgeführt ist; das einzige, was hier Verdacht erregen könnte, ist der Umstand, dass im einleitenden 'Celestinus' das st nicht mit Oberlänge verbunden ist, wie es sich gehört hätte, sondern ohne eine solche, dann, dass das Einzel-i ziemlich oft durch einen Strich gekennzeichnet worden, was unter Cölestin noch äusserst selten vorkommt, schliesslich, dass die Dinte schlechter gemischt ist, als es bei echten Urkunden der Fall zu sein pflegt, bald nimmt sie sich dunkler aus, bald heller. Grell vom Hauptkörper stechen die Unterfertigungen ab, die in jedem Stücke vollständig unkanzleimässig sind. Die Rota ist zu gross, mit falscher Umschrift und falscher Vertheilung der unteren Inschrift, darauf folgt eine Art von doppeltem Monogramme, das ganz auf Phantasie beruht, dahinter steht auf der gleichen Zeile die Unterschrift mit gestrecktem (also unkanzleimässigem) 'Celestinus'. Die Zeugenfirmen führen keine Kreuze, sind ohne Individualisierung und die drei Bischöfe neben statt unter einandergesetzt. Die Datierung füllt 1½ Zeilen, während sie richtig nur eine einnehmen dürfte. Die ganze Unterfertigung zeigt gleiche Hand und Dinte. Die Plumbierung ist gut ausgeführt, das Bleisiegel aber unecht. Dasselbe wurde nach einem Siegel aus späterer Zeit gemacht, der Typus der Köpfe scheint etwa der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. zu entsprechen. Faltung 3mal der Länge nach, 2mal in der Breite, statt 3mal. Wie der Hauptkörper und die Unterfertigungen zusammenkamen, lässt sich nicht mehr ergründen. Sicher waren zwei verschiedene Personen dafür thätig. Vergl. Pflugk-Hartung, Acta Pontificum I, p. 353, Nr. 409.

Cölestin III.-S. Trudbert (J. 10384).

Perg. ital., etwas dünner als gewöhnlich das päpstliche dieser Zeit, br. 0,49, lang 0,5, unten 0,035 umgeschlagen, durch zwei Löcher geht die gelbe Seidenschnur, woran das Bleisiegel hängt. Die Urkunde ist eine Prunkbulle mit allen Aeusserlichkeiten einer solchen. Die Nachbildung erkennt man an der Schrift, die nur ungefähr der Cölestins III. entspricht und offenbar an das Ende des 13. Jahrh. gehört, sie ist mit Anlehnung an eine Original-Vorlage geschrieben, die Initiale und Verewigung sind unkanzleimässig. Der einleitende Name

lautet 'Celeihnus' hinter dem letzten Conscriptworte steht ein Amen (statt ihrer drei), welches die Zeile schliesst. Alles was sich unterhalb dieser befindet, zeigt dunklere Dinte, doch vielleicht die gleiche, jedenfalls nahe verwandte Hand. Dahin gehören noch zwei Amen, die zu Anfang der nächsten Zeile stehen, was ganz unkanzleimässig ist. Die Rota wurde kanzleiwidrig ohne Zirkel gemacht, die Querlinie des Innenkreuzes fehlt ganz. Das Monogramm ist viel zu klein. Die Unterschrift, Firmen und Datierung von gleicher Hand und gering individualisiert. Die Plumbierung ist unkanzleimässig, mit echtem Siegel angeknötet. Die Faltung: dreimal der Länge nach, der Streif zweimal, statt dreimal.

Nachtrag zu Nr. 1.

Fast gleichzeitig mit der Correctur dieses siebenzehnten Bogens traf ein mir freundlichst zugesandter Miscellancodex saec. XII. ex. oder XIII. von der Biblioteca Nazionale in Turin (E. V. 44) ein. Derselbe enthält Manches sonst bisher nicht bekannte, Einiges auch, was für die Register Gregors VII. herbeizuziehen ist.

Auf S. 20b. heisst es: Ex concilio Gregorii VII. cap. 1. Darauf folgt: 'Ex registro partis secunde cap. LXIII: De quiete ecclesiarum. Consuetudines, quae aecclesiis gravamen noscuntur inducere nostra nos decet consideratione remittere, nec illic aliqua cogantur inferre, unde sibi inferenda debent potius expectare'. — Diese Stelle findet sich am betreffenden Orte nicht im Register.

Auf S. 79b. lesen wir: 'Gregorius VI(I) respondit Herimanno episcopo. Gregorius H. episcopo. Postulasti auctoritatem contra illos qui dicunt, apostolicam sedem non potuisse regem Henricum hominum christiane legis contemptorem excommunicare, nec quemquam a sacramento fidelitatis eius absolvere'. Diese Stelle beginnt im Register Nr. 2 (Jaffé p. 453): 'Quod autem postulasti', sie ist wesentlich länger, doch scheint ein näherer Vergleich zu ergeben, dass wir in den Miscellanea nur ein mit Umarbeitung verbundenes Excerpt aus derselben vor uns haben. Dies wird bestätigt durch den sich an obigen Satz reihenden Text: 'Scimus quidem, karissime, quod beatus Gregorius, doctor utique mitissimus, reges, statuta, qui sua (qui statuta sua) super unum xenodochium violarent, non modo deponi, sed excommunicari et in aeterno examine dampnari decrevit'. Im Register Nr. 2 folgt diese Stelle erst bedeutend später (Jaffé p. 456), sie beginnt: 'Quodsi beatus Gregorius', lautet aber sonst wesentlich gleich. In den Miscellanea wird fortgefahren: 'Nam si speciale aliquod de principum personis requiratur exemplum, beatus papa Innocentius

Archadium imperatorem . . . Alius item romanus pontifex Zacharias scilicet' etc. Auch dies ist im Register Nr. 2 von der vorigen Stelle räumlich getrennt (Jaffé p. 458), bietet aber im Wortlaute nichts besonders Charakteristisches. — Da nun auch in den Miscellanea nichts vom Register gesagt worden, so werden wir es hier mit einem Auszuge zu thun haben, den der Kompilator aus einer anderen Sammlung einfach herübernahm, der für uns also nicht weiter in Betracht kommt.
